

Satzung**über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Duisburg (Brandschaugebührensatzung) vom 21.06.2016¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1, § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistungen und des Katastrophenschutzes vom 29.12.2015 (GV. NRW. Nr. 48 S. 886),
- §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208),
- §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666).

§ 1**Zweck der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 und deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichts- oder einer anderen Ordnungsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
- c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der

Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Zeiten der Vor- und/oder Nachbereitung einzelner Amtshandlungen (Brandverhütungsschauen) werden jeweils zusammengerechnet.

(3) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere, bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand der Sonderbauverordnung (SBauVO) oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades der Objekte nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b oder c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschauggebührensatzung vom 20. Mai 2003 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 19/2016 vom 30.06.2016, S. 155 ff.

Anlage 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Duisburg (Brandverhütungsschaugebührensatzung) vom 21. Juni 2016 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

- | | |
|--|---------|
| 1.1. Je angefangene halbe Stunde pauschal | 36,65 € |
| 1.2. Nutzung eines Dienstfahrzeuges für An- und Abfahrt pauschal | 11,00 € |

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Zeitaufwand

- | | |
|---|---------|
| 2.1. Je angefangene halbe Stunde pauschal | 36,65 € |
|---|---------|

3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b)

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1 und 2.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c)

- | | |
|---|---------|
| 4.1. Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde | 82,10 € |
| 4.2. Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde | 82,10 € |
| 4.3. Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde | 82,10 € |

Anlage 2

Aufstellung der Objekte gem. der Festlegung der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren NRW (AGBF NRW)/BHKG NRW für die Gebührenbemessung nach der Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Duisburg (Brandverhütungsschaugebührensatzung) vom 21.06.2016 und die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

| Kennziffer | Objekte | Jahre |
|------------|---|-------|
| 1. | <u>Pflege- und Betreuungsobjekte</u> | |
| 1.1 | Krankenhäuser | 3 |
| 1.2 | Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen | 3 |
| 1.2.1 | Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb | 3 |
| 1.2.2 | Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) | 3 |
| 1.2.3 | Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) | 3 |
| 1.2.4 | Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige, minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen) | 3 |
| 1.3 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte | 3 |
| 1.4 | Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern | 3 |
| 2. | <u>Übernachtungsobjekte</u> | |
| 2.1 | Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverordnung (SBauVO) | 3 |
| 2.2 | Obdachlosenunterkünfte | 3 |
| 2.3 | Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.) | 3 |
| 2.4 | Campingplätze nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) | 6 |
| 2.5 | Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO | 3 |

| | | |
|-------------|--|---|
| 3. | <u>Versammlungsobjekte</u> | |
| 3.1.1-3.1.2 | (unbesetzt) | |
| 3.1.3 | Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher/innen fassen sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher/innen fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben | 3 |
| 3.1.4 | Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher/innen fassen | 3 |
| 3.1.5 | Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher/innen fasst | 3 |
| 3.2 | (unbesetzt) | |
| 3.3 | Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/ Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucher/innen | 3 |
| 4. | <u>Unterrichtsobjekte</u> | |
| 4.1 | Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauRL) | 3 |
| 4.2 | Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräume ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Besucher/innen) | 3 |
| 5. | <u>Hochhausobjekte</u> | |
| 5.1 | Hochhäuser nach SBauVO | 6 |
| 6. | <u>Verkaufsobjekte</u> | |
| 6.1 | Verkaufsstätten nach SBauVO | 3 |
| 6.2 | (unbesetzt) | |
| 6.3 | Verkaufsstätten >700 qm Verkaufsfläche | 3 |
| 7. | <u>Verwaltungsobjekte</u> | |
| 7.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche | 6 |
| 8. | <u>Ausstellungsobjekte</u> | |
| 8.1 | Museen | 6 |
| 8.2 | Messe- und Ausstellungsbauten | 6 |
| 9. | <u>Garagen</u> | |
| 9.1 | Großgaragen nach SBauVO | 6 |
| 9.2 | Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbin- | 6 |

dung zu anders genutzten Gebäuden

| | | |
|--------------------|--|---|
| 10. | <u>Gewerbeobjekte</u> | |
| 10.1 | Gewerbeobjekte zur Herstellung von Produktion | 6 |
| 10.1.1 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm | 6 |
| 10.1.2 | Betriebe wie vor, jedoch in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm | 6 |
| 10.1.3 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm | 6 |
| 10.1.4 | Betriebe wie vor, jedoch in Verbindung mit Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm | 6 |
| 10.1.5 - 10.1.6 | (unbesetzt) | |
| 10.2 | Gewerbeobjekte und Lagerung | 6 |
| 10.2.1 | (unbesetzt) | |
| 10.2.2 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.3 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig >1.600 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.4 | Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.5 | Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.6 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.7 | Hochregallager | 6 |
| 10.3 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach Feuerwehrendienstvorschrift 500 (FwDV 500) | 6 |
| 10.3.1 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIA und IIIA nach FwDV 500 | 6 |
| 10.3.2 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIB und IIIB nach FwDV 500 | 6 |
| 10.3.3 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIC und IIIC nach FwDV 500 | 6 |

| | | |
|-------|--|---|
| 10.4 | Kraftwerke und Umspannwerke | 6 |
| 11. | <u>Sonderobjekte</u> | |
| 11.1 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler | 6 |
| 11.2 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm Raumvolumen in Verbindung zu Wohngebäuden | 6 |
| 11.3 | Kirchen und Gebetsstätten | 6 |
| 11.4 | Unterirdische Verkehrsanlagen | 6 |
| 11.5 | (unbesetzt) | |
| 11.6 | Hotel- und Gaststättenschiffe | 3 |
| 11.7 | Bahnhöfe mit hohen Personenströmen* | 3 |
| 11.8 | (unbesetzt) | |
| 11.9 | Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte* | 6 |
| 11.10 | Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs | 3 |
| 11.11 | Flughäfen | 3 |
| 11.12 | Sonstige kritische Infrastrukturen* | * |
| 11.13 | Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse* | * |

*** Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle**

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.